

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1920

15 (15.8.1920)

Ärztliche Mitteilungen

aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:

Pfg. die einspaltige Petitzelle
oder deren Raum,
t Rabatt bei Wiederholungen

Beilagen:

Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 50 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:
10 Mk.
exkl. Postgebühren

Für Mitglieder der badischen
ärztlichen Standesvereine,
welche von Vereins wegen
für sämtliche Mitglieder
abonnieren
— 6 Mk. 50 Pfg. —

XXIV. Jahrgang

Karlsruhe

15. August 1920

Badische Ärztekammer.

In der Vorstandssitzung am 11. August wurden
wählt:

1. in den Landesgesundheitsrat:

Med.-Rat Dr. Bongartz-Karlsruhe,
Med.-Rat Dr. Stephani, Stadtschularzt in Mannheim,
Med.-Rat Dr. Wegerle, Mannheim;

2. in die Kommission für soziale Hygiene:

Med.-Rat Dr. Bongartz-Karlsruhe,
Dr. Alfons Fischer-Karlsruhe,
Prof. Dr. Lust-Heidelberg,
Prof. Dr. Starck-Karlsruhe,
Med.-Rat Dr. Stephani-Mannheim;

Die Kommission hat ausserdem das Recht, sich nach
Bedarf aus den ärztlichen Mitgliedern des sozial-hygie-
nischen Beirates beim Arbeitsministerium zu ergänzen.

3. in die Kommission für ärztliches
Fortbildungswesen:

Prof. Dr. L. Arnsperger-Karlsruhe,
Med.-Rat Dr. Bongartz-Karlsruhe,
Med.-Rat Dr. Werner-Heidelberg,
Dr. Widenhorn-Freiburg.

Der Vorstand der Kammer hat sich ferner im An-
schluss an den Beschluss der Ärztekammer vom 25. Febr.
J. bezüglich der Einführung eines Befähigungsnach-
weises für Dentisten einstimmig dahin ausgesprochen,
dass sowohl die Beteiligung eines Arztes an der be-
treffenden Prüfungskommission, wie die Übernahme einer
Lehrstelle an dem in Karlsruhe geplanten Institute für
Lahntechniker als ein Verstoß gegen die Standeswürde
anzusehen ist.

Ärztliche Landeszentrale.

Mit dem Oberkommando der badischen
Sicherheitspolizei haben wir folgenden Vertrag
auf Grund der freien Arztwahl abgeschlossen:

Die an der Vertragspraxis der ärztlichen Vereine
beteiligten Ärzte übernehmen die Behandlung der Be-

amten sowie deren Familienangehörigen nach Vorzeigung
eines Ausweises zu folgenden Honorarsätzen:

1. Beratung 4 *M*,
2. Besuch 6 *M*; Nachts (8—8 Uhr) die doppelte Taxe,
3. für alle übrigen Leistungen die Sätze der bad.
Gebührenordnung vom Oktober 1918 mit einem
Zuschlag von 150 Prozent. Bei Geburtshilfe
300 Prozent. Bruchteile einer Mark werden nach
oben abgerundet. Zu Hausbesuchen am Orte,
ist der Arzt nur dann verpflichtet, wenn die Woh-
nung des Beamten nicht weiter als 2 km von der
des Arztes entfernt ist,
4. bei auswärtigen Besuchen ausser der Besuchs-
gebühr von 6 *M*, ein Wegegeld von 6 *M* per
Doppelkilometer bei Tage und 10 *M* bei Nacht.

Die Ärzte schicken die Rechnungen nach Ablauf
eines Vierteljahres an die Abteilungen ein. Die K.K.K.
der Vereine sind verpflichtet, die Rechnungen bei Bean-
standungen zu prüfen. Der am 2. Febr. d. J. bezüglich
der fachärztlichen Behandlung der Beamten abgeschlossene
Vertrag, der nur einen 100 prozentigen Zuschlag zu den
Sätzen der Gebührenordnung vorsah, ist mit obigem Ver-
trag hinfällig geworden.

Krankenkasse für Postunterbeamte betreffend.

Da es trotz aller Bemühungen seitens des Vor-
standes der Kasse nicht möglich war, vom Reichspost-
ministerium bis jetzt eine Antwort zu erhalten auf die
Frage, ob es mit der Anwendung der bad. kassenärzt-
lichen Gebührenordnung einverstanden sei, haben wir mit
dem Vorstande der Kasse vereinbart, dass die Behandlung
der Kassenmitglieder und ihrer Angehörigen zu den-
selben Sätzen erfolgen soll, wie sie vorstehend für die
Beamten der Sicherheitspolizei angegeben sind. Diese
Sätze sollen auch rückwirkend Geltung haben vom
1. April d. J. ab mit Ausnahme der Zeit des vertrags-
losen Zustandes vom 25. Mai bis 2. Juli d. J.

Eine anteilige Verrechnung der Wegegebühren mit
anderen Kassen findet nicht statt.

Der Vorstand
I. A.: Bongartz

Der neue badische Mantelvertrag.

Die Verhandlungen der Ärztlichen Landeszentrale mit der Arbeitsgemeinschaft badischer Krankenkassenverbände, zu der nunmehr sämtliche badischen Kassenverbände gehören, haben am 4. August stattgefunden unter Anwesenheit der Vertreter sämtlicher ärztlicher Vereine und zu einem Ergebnis geführt, das ein Kompromiss ist zwischen dem von der Landeszentrale ausgearbeiteten Vertragsentwurf und den von den Kassenverbänden an diesem vorgenommenen Änderungen. Er wird wie alle Kompromisse nicht jeden befriedigen, wird aber den berechtigten Forderungen beider Teile im grossen und ganzen gerecht, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Verhandlungen unter der Wirkung der Berliner Abmachungen vom 21. Juni d. J. und vom 3. Dezember 1919 standen, auf welche die Kassenverbände mit Recht sich berufen konnten. Die Vereinbarungen unterliegen zwar noch der Genehmigung der einzelnen Kassenverbände, die indessen nur zustimmen oder ablehnen, aber nichts mehr ändern können, während die Landeszentrale ihre Zustimmung gleich erklärt hat. Wir geben hier zunächst nur die Bestimmungen über das Honorar wieder, die nur bis Ende dieses Jahres Gültigkeit haben und dann da wo es sich bis dahin als nötig erwiesen hat, eine Änderung erfahren können, so dass einige Fehler nicht allzusehr ins Gewicht fallen.

§ 5.

Honorar für die Versicherten der Kasse.

1. Die Honorierung der Kassenärzte erfolgt entweder nach Einzelleistungen oder nach einem Pauschsystem. Es ist völlig dem freien Ermessen der beiden Vertragsparteien überlassen, welche von diesen beiden Vertragsformen sie wählen wollen. So lange sie sich über einen Pauschvertrag nicht einigen, tritt ohne weiteres die Bezahlung nach Einzelleistungen ein.

2. Die Bezahlung nach Einzelleistungen erfolgt nach folgendem Tarife:

- a. für eine Beratung in der Sprechstunde *M* 4.—
- b. für einen Besuch in der Wohnung des Kranken *M* 6.—
- für eine Nachtberatung *M* 8.—
- für einen Nachtbesuch *M* 12.—

Als Nachtleistungen gelten nur Leistungen, die während der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens dringend verlangt und ausgeführt werden. Jedoch gelten als Nachtbesuche, auch solche Besuche, die abends nach 6 Uhr nach arztfreien Orten verlangt werden und nicht mehr vor 8 Uhr ausgeführt werden können, weil der Arzt nicht vorher zu erreichen ist. Besuche zu einer festbestimmten Stunde sind für Rechnung der Krankenkasse nicht zulässig;

- c. für die übrigen Grundleistungen (Ziffer B) mit Ausnahme der Wegegebühren, sowie für die Sonderleistungen (Ziffer C) werden die Sätze der ärztlichen Gebührenordnung für Baden vom Oktober 1918 berechnet, mit einem Zuschlag von 100 Prozent für Leistungen bis 10 *M* eingeschlossen und von 125 Prozent für die höher

bewerteten Leistungen. Bei geburtshilflichen Leistungen (Ziffer 111—125 und 132) beträgt der Zuschlag 300 Prozent. Ärztliche Leistungen die an Sonntagen ausdrücklich verlangt und ausgeführt werden, gelten als Nachtleistungen. Eilbesuche zu anderen Zeiten werden nach Ziffer B 4 der Badischen Gebührenordnung mit 150 Prozent Zuschlag bezahlt;

- d. bei Bezahlung nach Einzelleistungen findet eine Begrenzung statt, die die vertragsschliessenden wählen können nach den im Berliner Tarifabkommen vom 9. 12. 1919 unter Ziffer 3 gegebenen Möglichkeiten;
- e. werden bei derselben Beratung oder demselben Besuch mehrere besondere Verrichtungen vorgenommen, so wird nur diejenige bezahlt, welche den höchsten Ansatz in der Gebührenordnung hat, ausgenommen hievon sind Narkosen. Im übrigen dürfen die Gebühren für Sonderleistungen 33 1/3 Prozent der Gebühren für Grundleistungen nicht übersteigen;
- f. der Arzt hat die auswärtigen Nachtbesuche und Extrabesuche der Kasse sofort zu melden und deren Notwendigkeit zu bescheinigen. Vordrucke hierzu stellt die Kasse, ebenso trägt sie das Porto, das am Quartalschluss in Rechnung zu stellen ist.

3. Bei Pauschverträgen sind die Pauschsätze sowohl bei Fall- wie bei Kopfpauschale so zu bemessen, dass bei einer ärztlichen Tätigkeit die den für die Begrenzung der Einzelleistungen angenommenen Normen entspricht, auf die einzelne ärztliche Leistung der für diese in Ziffer 2 angegebene Betrag entfällt. Als Unterlage für die Bemessung des Pauschsatzes gelten künftig bei Kopfpauschalen die statistischen und Rechnungsergebnisse des Vorjahres. Fehlen solche Unterlagen, dann sind bis auf weiteres die Einzelleistungen in Rechnung zu stellen oder es kann vorläufig ein Pauschsatz angenommen werden, der mindestens das doppelte des bisherigen betragen muss.

4. Röntgenuntersuchungen und Bestrahlungen, Licht, Radium und ähnliche Anwendungen und Institutsbehandlungen, für welche die Kasse nur auf Grund vorheriger Genehmigung und Zuweisung aufkommt, fallen nicht unter die in diesem Vertrage berücksichtigten ärztlichen Leistungen.

5. Die Sprechstundenberatungen auswärtiger Mitglieder, welche nicht an einem Vertragsorte wohnen, erfolgen nur auf Grund eines Arztscheines der Kasse und werden nicht aus dem Pauschale bezahlt. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme auswärtiger Fachärzte. Als Vergütung gelten die Sätze für Einzelleistungen gemäss Ziffer 2. Die Behandlung von Mitgliedern solcher Krankenkassen mit denen der Arzt in keinem Vertragsverhältnisse steht, die aber einem badischen Krankenkassenverbande angehören, der diesen Vertrag anerkannt hat, erfolgt ebenfalls nach den Bestimmungen der Ziffer 2.

6. Überlandbesuche und Wegegebühren.

- a. Als Wegegeld, das sowohl die Entschädigung des Arztes für Zeitverlust, wie die Auslagen

für eigenes Fuhrwerk umfasst, werden für den Doppelkilometer bei Tage *ℳ* 6.—, bei Nacht *ℳ* 10.— bezahlt. Die Berechnung erfolgt nach der Entfernung des Wohnortes des nächstwohnenden Kassenarztes. Bei geschlossenen Ortschaften wird die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte der Berechnung zu Grunde gelegt, bei nicht geschlossenen, die tatsächliche Entfernung. Der angefangene Kilometer wird voll gerechnet.

Wird dem Arzt das Fuhrwerk kostenlos gestellt, so wird demselben für Zeitverlust eine Gebühr bei Tage von 2 *ℳ*, bei Nacht von 4 *ℳ* pro Doppelkilometer vergütet.

Die Kilometergebühren bei gleichzeitigem Besuche mehrerer Kassenmitglieder auf der gleichen Wegstrecke werden für den am entferntesten wohnenden Kranken berechnet, für die übrigen auf der gleichen Wegstrecke besuchten Patienten kommen bei Wegabzweigungen die Differenzkilometer in Anrechnung. Werden bei einer Fahrt Mitglieder mehrerer Krankenkassen besucht, so müssen die obigen Wegegebühren auf die einzelnen Kassen verteilt werden.

- b. Für Gelegenheitsbesuche werden die Sätze der bad. Gebührenordnung von 1918 mit einem Zuschlag von 100 Prozent bezahlt.
- c. Wenn die Wegegebühren nicht für jeden Einzelfall bezahlt werden, sondern ebenfalls pauschaliert werden sollen, so soll dies in der Weise geschehen, dass für jeden Kilometer der Entfernung des Wohnortes des Kassenmitgliedes von dem des zunächst wohnenden Arztes eine Wegpauschale bezahlt wird, das nach den Wegschwierigkeiten abgestuft werden kann von *ℳ* 2.— bis *ℳ* 3.— für jeden Kilometer, sodass z. B. bei 5 Kilometer Entfernung das Wegpauschale betragen würde, $5 \times 2 \text{ ℳ}$; $5 \times 3 \text{ ℳ} = \text{ℳ}$ also 10.— resp. *ℳ* 15.— usw. Der angefangene Kilometer wird voll gerechnet. Wenn das Wegpauschale ohne Rücksicht auf die Entfernung des Wohnortes des Kassenmitgliedes von dem des Arztes gleichmässig für alle auswärtigen Kassenmitglieder festgesetzt werden soll, so muss der Berechnung des Durchschnitts-Wegpauschales der obige Kilometersatz zu Grunde gelegt werden.
- d. Wo bisher sogen. Ortstaxen bestanden, in die die Wegegebühr mit eingerechnet war, können diese beibehalten werden, wenn beide vertragsschliessende Teile es wünschen. Es muss jedoch auch hierbei eine Erhöhung aller Taxen stattfinden, die mindestens das Doppelte des bisherigen beträgt.
- e. Die obigen Bestimmungen über die Wegegebühren sind Richtpreise ohne Rücksicht auf die benutzten Verkehrsgelegenheiten. Von den Richtpreisen kann je nach Lage oder Beschaffenheit des Geländes und der tatsächlichen Fuhrkosten abgewichen werden.

7. Familienhilfe. Für die Behandlung der Familienangehörigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.

Die in Ziffer 2 d. angeführte Ziffer 3 des Berliner Tarifabkommens vom 9. Dezember 1919 lautet:

»3. Bei Bezahlung nach Einzelleistungen ist eine Begrenzung der Gesamtausgaben für die ärztliche Behandlung zu vereinbaren. In der Regel soll unter Berücksichtigung der Tätigkeit des einzelnen Kassenarztes und der von ihm behandelten Krankheitsfälle die Begrenzung stattfinden mit der Massgabe, dass im Vierteljahresdurchschnitt die Zahl von zusammen 4 Beratungen und Besuchen auf den einzelnen Krankheitsfall nicht überschritten werden darf. Bei Streit entscheidet endgültig das in jedem Kassenarztvertrage vorgesehene Schiedsgericht.

Statt dessen kann im Einverständnis zwischen der Kasse und ihren Ärzten in ländlichen Bezirken auf Wunsch der Kassen vereinbart werden, dass die gesamten Ausgaben für ärztliche Behandlung der Sonderleistungen und der Fachärzte, jedoch ausschliesslich der Wegegebühren, bei einem Beitragsfuss von $4\frac{1}{2}$ Prozent des Grundlohns je nach dem durchschnittlichen Grundlohn der Kasse nicht mehr als 15 höchstens 22 Prozent der Beitragseinnahmen betragen dürfen.

Überschüssende Beträge werden in Fällen von Absatz 1 und 2 den Ärzten anteilig gekürzt.«

Es ist klar, dass diese Begrenzung der Einzelleistung auf die 4 Beratungen und Besuche auf den Erkrankungsfall bei grossen Kassen, bei denen ein Ausgleich zwischen den leichten und schweren Fällen eher stattfindet, gut durchführbar ist, bei kleineren Kassen aber, bei denen dieser Ausgleich, wenn die schweren Fälle zufällig sich häufen, nicht immer stattfindet, zu den grössten Unzuträglichkeiten für die Ärzte führen. Die Landeszentrale hatte in ihrem Entwurf die Begrenzung deshalb auch nur für solche Kassen vorgesehen, deren Mitgliederzahl in einem Kurbezirk mindestens 1000 betragen sollte, die Kassenverbände bestanden aber trotz aller Vorstellungen über die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung dieser Begrenzung bei kleineren Kassen auf der Bestimmung des Berliner Tarifabkommens vom 9. Dezember 1919, die ja auch nach den Vereinbarungen vom 21. Juni ihre Gültigkeit behalten haben.

Die Kassenverbände haben zwar versprochen, in diesem Punkte die grösste Loyalität walten zu lassen, aber da wir fürchten, dass einzelne Kassen nicht immer so handeln werden, wird es nötig werden, eine Formel zu finden, die geeignet ist, die schlimmsten Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Da einige Unklarheiten des in etwas überhasteten Verhandlungen zu Stande gekommenen Vertrages durch gemeinsam von den Vertragsparteien zu erlassenden Erläuterungen beseitigt werden müssen, so kann bei dieser Gelegenheit eine solche Formel vielleicht noch gefunden werden, wenn nicht, dann ist die Begrenzung auf die 4 Grundleistungen bei kleineren Kassen einfach und durchführbar. An deutlichen Erklärungen in dieser Hinsicht haben es die Unterhändler der Landeszentrale nicht fehlen lassen. Ob die andere Art der Begrenzung, die in Absatz 2 der oben angeführten Ziffer 3 angegeben ist, praktisch empfehlens-

wert ist, kann nur nach eingehender Beurteilung der Gesamtverhältnisse der einzelnen Kassen, vor allem der Grundlohnklassen, entschieden werden. Je kleiner die Kasse ist, desto bedenklicher ist auch hier eine Begrenzung. Alle diese Schwierigkeiten würden behoben werden können, wenn sämtliche Kassen eines Bezirkes sich zu einem Zweckverbande vereinigen würden, da in diesem Falle das Risiko für die Ärzte wie für die Kassen sich wesentlich vermindern würde. Bei den Wegegebühren ist zu Absatz e zu bemerken, dass diese Bestimmung ihrem Wortlaut nach zwar sowohl eine Abweichung von den Richtpreisen nach oben wie nach unten zulässt. Da diese Abweichungen aber an die Beschaffenheit des Geländes und namentlich der tatsächlichen Fuhrkosten geknüpft sind, so wird der letztere Fall wohl kaum einmal zutreffen, da selbst im günstigsten Gelände die Fuhrkosten so hoch sind, dass die Richtpreise zu ihrer Deckung kaum ausreichen, ganz abgesehen davon, dass die Zeitersäumnis noch in Rechnung zu setzen ist. Die ärztliche Landeszentrale hatte deshalb in ihrem Entwurf auch nur die Möglichkeit einer Abweichung nach oben vorgesehen, während die Kassenverbände diese Bestimmung ganz gestrichen und gefordert hatten, dass das Wegegeld bis zu 6 M pro Doppelkilometer betragen solle. Zu den übrigen Bestimmungen des Vertrages sich zu äussern wird noch Gelegenheit gegeben sein nach seiner Annahme durch die Kassenverbände, die jedenfalls in allernächster Zeit erfolgen wird.

Steuererklärung der Ärzte.

Der Reichsminister der Finanzen hat an die Ärztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin bezügl. der Steuererklärung der Ärzte folgendes Schreiben gerichtet:

Nach § 173 der Abgabenordnung hat der Steuerpflichtige auf Verlangen die Richtigkeit seiner Steuererklärung nachzuweisen. Wo seine Angaben zu Zweifeln Anlass geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt aufzuklären und seine Behauptungen, soweit ihm dies nach den Umständen zugemutet werden kann, zu beweisen. Er hat Aufzeichnung, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Steuer von Bedeutung sind, auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Den Steuerpflichtigen ist nicht ein gleiches Recht, ihre Auskünfte zu begrenzen, gegeben, wie anderen Personen, die nicht als Steuer-

pflichtige, sondern als Auskunftspersonen beteiligt sind. So können die Auskunft gemäss § 179 der Abgabenordnung verweigern Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist. Soweit sie aber selbst als Steuerpflichtige in Betracht kommen, sind sie zur restlosen Klarlegung ihrer Verhältnisse verpflichtet. Sie müssen daher auf Verlangen alle Bücher, auch das Krankenjournal vorlegen. Diese Regelung hat ihren guten Grund. Der Steuerbehörde muss die Möglichkeit gegeben sein, sich auf Grund der gesamten Buchführung ein Bild zu machen; werden die Bücher nur teilweise vorgelegt, so besteht die Gefahr, dass sich gerade in den nicht vorgelegten Büchern Eintragungen befinden, die wesentlich zur Klärung der finanziellen Verhältnisse beitragen können. Die Prüfung der Angaben eines Steuerpflichtigen kann nur dann von Wert sein, wenn der Steuerbehörde die Möglichkeit gegeben ist, alle vorhandenen Unterlagen kennen zu lernen. Wenn in der Eingabe auf die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses hingewiesen wird, so sei demgegenüber auf § 10 der Abgabenordnung Bezug genommen, wonach sämtliche Beamte der Finanzverwaltung die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheimzuhalten haben.

Sollte die vorstehende Rechtsauffassung dort nicht geteilt werden können, so muss anheimgestellt werden: die Frage aus Anlass eines Einzelfalls im Rechtsmittelzuge zu verfolgen. Der Begriff der Selbständigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist nicht etwa aus der wissenschaftlichen Stellung des Arztes abzuleiten, sondern aus seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen. Selbständig ist der Arzt, wenn er für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung tätig ist. Der Arzt, der z. B. als Assistenzarzt ein festes Gehalt bezieht, ist nicht selbständig. Hat er daneben noch eine Privatpraxis, so ist er insoweit selbständig und umsatzsteuerpflichtig. Einer besonderen Bestimmung über die Umsatzsteuerpflicht in diesem Falle bedarf es nicht, da sich die Begriffsbestimmung der Selbständigkeit und Unselbständigkeit aus den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes ergibt. Ich wäre für eine Übermittlung meiner Stellungnahme an die übrigen Ärztekammern und etwaige sonst in Frage kommende Berufsvereine dankbar, bin auch selbst hierzu gern erbötig, wenn mir die Adressen mitgeteilt werden.

Dieses Schreiben ist allen Landesregierungen zur Kenntnis gebracht worden und hat damit allgemeine Gültigkeit erlangt.

PANTOPON

die völlige Erschließung der Opiumdroge. — „Cewega“ Grenzach (Baden).

Sitzungsbericht des 35. Oberrheinischen Ärztetags
am 29. Juli 1920 in Freiburg i. Br.

Anwesend 67 Kollegen aus allen Gegenden des Oberrheins.

Der Vorsitzende des Freiburger Ärztevereins begrüßt die Erschienenen und gedenkt der äusseren und inneren Erfahrungen während der seit dem letzten Ärztetag verstrichenen 7 Jahre. Die hier zutage getretenen Schäden zu heilen sind die Ärzte mit an erster Stelle berufen und gewillt, ein besonders ausgeprägtes soziales Verständnis wird ihnen diese Aufgabe ermöglichen und erleichtern. Zu Ehren der seither verstorbenen und gefallenen Kollegen erhebt sich die Versammlung von den Sitzen. Besonders herzlicher Dank wird den Dozenten, an ihrer Spitze dem Vorsitzenden des ärztlichen Fortbildungswesens, Geh.-Rat Professor de la Camp, abgestattet für ihre Vorträge und Vorlesungen und der Wunsch ausgedrückt, dass in Zukunft wie schon in früheren Jahren auch die Praktiker sich an den Vorträgen und Vorstellungen anlässlich der Ärztetage wieder zahlreicher beteiligen mögen.

Zur Abstimmung gelangen nun verschiedene Anregungen des Vorsitzenden des Fortbildungsausschusses; mit überwiegender Mehrheit werden angenommen: 1. die oberrheinische Ärzteschaft begrüßt lebhaft die Abhaltung von Belehrungsvorträgen über Tuberkulose; 2. der Monat Oktober wird als der geeignetste bezeichnet; 3. am besten sind dafür 4 aufeinander folgende Sonntage. Betreffs der laufenden ärztlichen Fortbildungskurse wird nach Aussprache, an der sich die Vertreter von Freiburg, Waldshut, Neustadt und Donaueschingen beteiligen, folgender Sammel-

antrag angenommen: Die Ärzteschaft begrüßt die regelmässige Veranstaltung der Fortbildungskurse, die am besten in die Nachmittagsstunden zwischen 3 und 6 Uhr fallen. Es soll versucht werden, für die teilnehmenden Kollegen eine Fahrpreiseremässigung zu erzielen. Es sollen in Zukunft jeweils zum Schlusse des Sommer- und Wintersemesters Oberrheinische Ärztetage stattfinden, an denen im Anschluss an die Vorträge der Dozenten auch solche praktischer Ärzte, beide mit Gelegenheit zu Fragestellungen, vorzusehen sind.

Dann erstattet Bartenstein-Freiburg einen Bericht über die abgelaufenen und — nach dem Verhalten der Kassen wahrscheinlich bevorstehenden neuen Kämpfe der Ärzteschaft um ihre Existenzfähigkeit. Nach eingehender Aussprache, bei der besonders die Landpraxis betreibenden Kollegen zu Worte kamen, wurden dem Referenten für die neuen Verhandlungen die Beschlüsse mitgegeben: Für die Kilometer-taxe kommt ein Heruntergehen unter 6 Mk. für den Doppel-kilometer gar nicht in Frage, der Ansatz von 10 Mk. würde die tatsächlichen Ausgaben decken können. In Frage kämen noch eine Einteilung in gleichwertige Bezirke oder wenigstens Sonderberechnung von Sommer- und Winterfahrten zu 8 Mk. und 10 Mk. Als besonders erwünscht wurde bezeichnet die baldige Vorlage einer Zusammenstellung des Prozent-Verhältnisses der Arzthonorare zu den Gesamteinnahmen der Kassen.

Nach Besprechung mehrerer weniger wichtigen Punkte schliesst die Versammlung um 1 Uhr, worauf sich eine grosse Anzahl der Teilnehmer zum gemeinsamen Essen begeben. Die klinischen Vorträge von 7¹⁵ bis 11⁴⁵ und 4 bis 6 waren sehr stark besucht und boten in Form und Inhalt ausserordentlich Reiches.



Gelonida antineuralgica

(Codein phosphor. 0,01, Phenacetin Acetylsalicyls. \bar{m} 0,25 p. Dos.)

Zuverlässig wirkende Medikation

bei neuralgisch-rheumatischen Erkrankungen

(auch Herzneurosen, Menstruationsschmerzen u. a.)

bei **Pneumonie** und **Grippe** gleichzeitig mit ausgezeichneter Wirkung auf den **trockenen, quälenden, schlafstörenden Husten.**

Rp. 1 Originalschachtel **Gelonida antineuralgica** (10 à 0,5 g)

Dosierung: 2—4 mal täglich 1—2 Tabletten.

Den Herren Ärzten stehen Proben und Literatur kostenlos zur Verfügung.]

644]12.2

Goedecke & Co., Chemische Fabrik, Berlin N 4 und Leipzig.

Personalnachrichten.

Niedergelassen haben sich als Ärzte: Dr. Arno Anhalt in Offenburg, Dr. Hans Erb in Lehr, Alfred Deutsch in Ehrenstetten, A. Staufen, Dr. Paul Böllhoff, Volontärassistent am städt. Krankenhaus in Baden, Dr. Theophil Rees in Konstanz, Dr. Karl Sauerland in Immendingen, Dr. Gerhard Stroomann, ärztl. Leiter des Kurhauses Bühlerhöhe, A. Bühl, Netebrand Kurt, Assistenzarzt am städt. Krankenhaus in Baden, Dr. Franz Mok in Messkirch, Dr. Heinrich Bayer, Professor, Frauenarzt in Baden, Dr. Emilie Widmaier, Assistenzärztin am Krankenhaus in Lörrach, Dr. Ernst Riesterer in Elzach, Dr. Bernhard Döhner in Bruchsal;

als Zahnärzte: Max Engel in Waibstadt, Grete Frühau in Karlsruhe.

Verzogen sind: Dr. Fritz Isidor Bielefeld in Baden am 31. Mai 1920 gestorben, Dr. Emil Schmidt von Lahr nach Berlin, Dr. Rudolf John von Breisach nach Kalau, Max Engel, Zahnarzt von Heidelberg nach Waibstadt, Dr. Karl Stiegeler in Elzach am 25. Juni 1920 gestorben.

Verein Karlsruher Ärzte (E. V.)

Zur Aufnahme hat sich gemeldet:

Herr Oberstabsarzt a. D. Dr. Wiedemann.

Einsprachen binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten

Dr. Eisenlohr, Vorsitzender.

GOLDHAMMER-PILLEN

Darmgärungen
Meteorismus
Chronische
Darmkatarhe

50
10
q. s.

Bismut salicyl.
Ol. menthae pip.
Carbo vegetab.
Extr. gent. comp.

50 Pillen, d.ermalig getrunken.
5 M. Sch. durch d. Apotheken.
Literatur u. Argumenst. gratis.

GOLDHAMMER-PILLEN
N. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.
N. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.

FRITZ AUGSBERGER, Nürnberg, Reichensbergstr. 27.
2005/34.15

LABORATORIUM

Sanatorium Stammberg

Schriesheim a. d. Bergstrasse
für weibliche **Lungenkranke** des
gebildeten Mittelstandes.

12.—/ bis 20.—/ pro Tag. —

Sommer- und Winterkur.
Prospekt durch die **Verwaltung**.

670/24.21

Diathermieapparat

Wechselstrom 120 Volt noch neu Fabr.
R. G. & Sch. **sofort zu verkaufen**.

Angebote unter M 512 an Ala-Haasen-
stein & Vogler, Frankfurt a. M. 652]

Sanatorium NORDRACH

im badischen Schwarzwald

607/21.12

für **Lungenkranke (Private)**

Herrliche Lage, direkt am Wald, schöne und bequeme Waldspaziergänge.
24 Zimmer, alle nach dem Süden gelegen. Zentralheizung, Warm- und
Kaltwasserleitung zu jedem Waschtisch.

E. Spitzmüller, Besitzer.

Dr. Weltz, leitender Arzt.

Dr. Landerer'sche Heilanstalt

für Gemüts- und Nervenkrankte

Christophsbad Göppingen (Württemberg).

3 Ärzte. — Mässige Preise. — Ausgedehnte eigene Landwirtschaft.

Prospekt durch die **Direktion**.

615/12.10

Rezept- vordrucke

sowie alle **Druck-
arbeiten** fertigt
rasch an

Buchdruckerei

Malsch & Vogel

Karlsruhe.

Der Praktische Arzt

Zeitschrift für ärztliche Praktiker.

17. N. F. 5. Jahrg. ;

halbjährl. : 7,50 Mk.

Gute Originalartikel ;

Übersichtliche Referate etc.

Probehefte zu Diensten.

652/6.3

Reperforienverlag Leipzig, Salomonstr. 16.

Die neue Vollzugsverordnung zum Impfgesetz
ist erschienen!

Alle Vordrucke zum Impfgeschäft sind zu haben in der

Buchdruckerei und Verlagshandlung

Malsch & Vogel, Karlsruhe.

Ortenauer Ärzteverein.

Zur Aufnahme hat sich angemeldet:

Herr Dr. Wiedemer, prakt. Arzt in Dinglingen.

Einsprachen an den Unterzeichneten.

Dr. Scharschmidt, Friesenheim.

Ärztlicher Kreisverein Konstanz (E.V.)

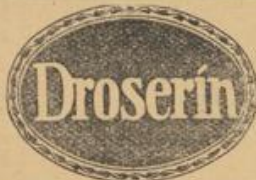
Zur Aufnahme hat sich gemeldet:

Herr Dr. Rammelt, Assistenzarzt bei Frauenarzt
Med.-Rat Leube in Konstanz.

Einsprachen an den Vorsitzenden.

Dr. Korte in Pfullendorf.

Keuchhusten
Reizhusten
Erkältungshusten



Katarrhe
Bronchitis
Influenza

51014.4

Drosera-Milchzucker-Präparat mit expektorierenden Zusätzen in Tabletten und Sirup.

Droserin hat sich nach Feststellungen erster Autoritäten in jahrelangen klinischen Erfahrungen als eines der erfolgreichsten Keuchhustenmittel und bei Reizhusten infektiöser Provenienz besonders bewährt. Der wohlschmeckende Droserinsirup ist durch gleichzeitigen Calciumvalerianagehalt in der antispasmodischen Wirkung verstärkt (viel verordnet statt Rami-Sirup).

Dosierung: Stärke I 1-2stündlich 1 Tablette in Wasser oder Milch, Droserin-Tabletten Stärke II 2-3stündlich 1 Tablette in Wasser oder Milch. Kindern unter zwei Jahren verabfolgt man Stärke I, oder Droserin-Sirup 2stündlich 1 Kinder- bis 1 Esslöffel voll, Kindern über zwei Jahren oder Erwachsenen Stärke II oder Sirup.

Droserin-Tabletten I, Originalpackung; Droserin-Tabletten II, Originalpackung; Droserin-Sirup, Originalpackung.

Darmkatarrh der Säuglinge und Erwachsenen



Akute und chronische Durchfälle

Taninsilberzweiss, Tabletten und Pulver.

Das völlig reizlose, unschädliche, die Diätbehandlung wirksam unterstützende Darmdesinficiens und Antidiarrhoicum frei von Nebenwirkungen, Übelkeit, Erbrechen oder nachfolgender Verstopfung.

Rp.: Tanargentan-Tabl. à 0.25 } 3 mal täglich Rp.: Tanargentan-pulvis à 0.25-0.5 (für Kinder) } 3 mal täglich
Tanargentan-Tabl. à 0.5 } 2-4 Tabl. D. tal. Dos. à 0.5-1.0 (für Erwachsene) } 1-2 Pulver.

Literatur und Proben stehen den Herren Ärzten bereitwilligst zur Verfügung.

Dr. R. & Dr. O. Weil, Fabrik chem.-pharm. Präparate, Frankfurt a. Main.

Aachener

Kaiserbrunnen

kohlensäurehaltiges bestes Tafelwasser

Kaiserquelle

natürliches Thermalwasser zu Hausteinkuren

*abgefüllt unter Kontrolle der Stadtverwaltung
wirkt vorbeugend und heilend bei*

Rheuma, Gicht, Katarrhen

*der Verdauungs- und Atmungs-Organen etc. Brunnenschriften durch
Aachener Thermalwasser, Kaiserbrunnen A.G. Aachen-Kord*

Hauptniederlage: **Bahn & Bassler, Mineralwasser-Grosshandlung Karlsruhe** i. B.
Zirkel 30, Fernsprecher 255 — Filiale **Freiburg** Lagerhausstrasse 19, Fernsprecher 2967.

582|20.19

Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen

Zur Beachtung: Meist sind nicht die ganzen Orte, sondern nur einzelne Stellen darin gesperrt. Näheres s. „grosse“ Cavetetafel in „Ärztl. Mitt.“ oder „Ärztl. Vereinsbl.“

Fernsprecher 1870 und 19728.

Cavete, collegae!

Drahtadresse: Ärzteverband Leipzig.

Arnstadt, Thüring.
Aschach b. Kissingen
Alt-Ukta, Ostrp.

Berlin-Wilmers-
dorf
Bremen
Bremerhaven
Bretznig, Sa.
Bretzenheim bei
Mainz.

Corbetha
Crosta, Sachsen

Elbing
Ellingen, M.-Frank.
Eschede, Hann.
Eschwege, A.O.-K.K.

Finsterwalde
Freiwaldau(Schles.)

Geestemünde
Gehren, Th.

Giessen
Giessmannsdorf,
Schles.
Gräfenthal
Grossrudstedt,
S.-W.
Gross-Salze
Grünberg
Guben
Gütersloh

Haag, Ob. Bay.
Hanau San.-V.
Heiligenbeil, Ostrp.
Herbrechtingen
Hersfeld, H.-N.
Hohenberg a. E.
Hohenlehme-
Wildau, Kr. Teltow
Holzappel i. T. und
Umgebung
Hornau, H.-N.

Idstein, Taunus
Immendingen, Ba.

Johannisberg-
Geisenheim

Kaufmännische
Kr.-K. für Rheind.
u. Westf.
Kirchzell, Ufr.
Krapplitz, O.-Schl.
Kraupischken
O.-Pr.
Kupferhammer-
Grünthal

Lampersheim, H.
Lehe
Lehesten, A.O.-K.-K.
Gräfenthal
Lingen, Ems
Lötzen (Ostrp.)

Neurode (Glatz)
Neustadt, W. N.

Oberdiegesheim,
O.-A. Ebingen W.

Oderberg i. d. Mark
Oschatz
Ostritz, Sa.

PeitschendorfOpr.
Peterstal i. Renchtal
Probstzella, A. O.-
K.-K. Gräfenthal

Quint b. Trier

Ratibor
Rendsburg, Schles-
wig-Holstein, Stadt u.
Kreis.
Rothenfelde bei
Fallersleben

Schalkau, S. M.
Schmalkalden
Schweinfurt, Land
Schwerte, Ruhr
Selb, Bayern
Siegen
Singhofen, U. L.

Steinbach, Baden
(Amt Bühl).
Steingtwolms-
dorf
Sterkrade
Strausberg, Mark

Teltow u. Umg.
Troisdorf

Veckerhagen a. d.
Weser, Kreis Hof-
geismar
Vilbel, Ober-Hessen
Volpriehausen,
Hann.

Waldorf, Hessen
Wallendorf, A. O.-
K.-K. Gräfenthal
Weissensee b. Berlin
Witkowo, Posen

Zeititz, Prov. Sa.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilt jederzeit Auskunft die **Hauptgeschäftsstelle**, Leipzig Dufourstrasse 18 II, Sprechzeit nachmittags 3—5 Uhr (ausser Sonntags). Kostenloser Nachweis von Praxis-, Auslands-, Schiffs- Arzt- und Assistentenstellen sowie Vertretungen. 659]

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. SCHERING), Berlin N., Müllerstr. 170/171.

Arthigon

Hochgradig polyvalentes Gonokokken-Vaccin zur spezifischen Behandlung
gonorrhöischer Komplikationen.

Wichtiges Diagnostikum (Provokatorische Injektionen), Flaschen zu 6 cem.

Arthigon extrastark zur Erhöhung der Wirkung der Abortivbehandlung der Gonorrhoe, Flaschen zu 3 cem.

Hegonon

Leicht lösliches, reizloses Silbereiweisspräparat. Hervorragend bewährt bei
Gonorrhoe. Auch zu Abortivkuren vorzüglich geeignet.

Hegonon-Tabletten

zu 0,25 (Originalröhrchen mit 20 Stück).

5879.2

Neo-Hormonal

Verbessertes
Präparat.

Spezifisch wirkendes Mittel bei chronischen Obstipa-
tionen und postoperativen akuten Darm lähmungen. —
In Flaschen zu 20 cem (braune Flaschen für intra-
muskuläre Injektion, blaue Flaschen für intravenöse
Injektion).

Solbad Kösen (Thüringen). Grosse Erfolge bei Erkrankung der Atmungsorgane, Skrofulose, Rheumatismus, Gicht, Herz- und Frauenleiden usw. Neues städt. Kurmittelhaus mit Gesellschafts- und Einzelinhalationen, Pneumat. Kammern, Radium-Emanatorium, Starke Solquellen. Gradierwerk mit Spielplätzen. Luft- und Sonnenbad. Trinkquellen.

Badeschriften durch die städtische Badeverwaltung.

630/6.5